

Spezifische Förderrichtlinie für Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderung

Wirksamkeit 1.1.2022



 Für die
Stadt Wien

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderung ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

- a) Menschen mit Behinderung, die eine Einrichtung der Tagesstruktur besuchen, mittels vielfältiger Mobilitätsleistungen weitgehend selbstbestimmte Mobilität zu ermöglichen
- b) Menschen mit Behinderung, die einen Kindergarten, Frühförderung, Hort (Ferienbetreuung), eine Schule, Berufsqualifizierung und Berufsintegration oder Arbeitsintegration besuchen, mittels Förderung der passenden Mobilitätsleistung zu ermöglichen, zu den genannten Einrichtungen zu gelangen.
- c) eine finanzielle Entlastung durch die Übernahme der Kosten für die Mobilitätsleistungen

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Menschen mit Behinderung“: sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind

- b) „Anerkannte Einrichtung“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden
- c) „Fahrtendienstunternehmen“: es handelt sich um VertragspartnerInnen des FSW oder einer anerkannten Einrichtung, die die Leistung Fahrtendienst, erforderlichenfalls mit einer bereitgestellten Begleitperson, erbringen
- d) „Öffentlicher Personennahverkehr“: ist jener Teil des öffentlichen Verkehrs auf Straße (Bus-Linien) und Schiene (U-Bahn, Straßenbahn, Bundesbahn, S-Bahn, Regionalbahn), der der Personenbeförderung im Nahbereich dient (in Folge: „öffentliche Verkehrsmittel“)
- e) „Mobilitätsleistungen“: sind jene Leistungen, die unter Punkt 6 angeführt und vom FSW gefördert werden

3. Anwendungsbereich

3.1. Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit Behinderung, die eine Förderung für Mobilitätsleistungen für die Fahrt von der Einrichtung des betreuten Wohnens oder, mangels einer solchen, vom Hauptwohnsitz zu einer unter Punkt 4.2 bzw. 4.3. angeführten Einrichtung und zurück, beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Kundin/Kunde).

- b) Betreiberinnen und Betreiber von für die Leistung Mobilitätskonzept anerkannten Einrichtungen

3.2. Die Förderrichtlinie gilt nicht für:

- a) Mobilitätsleistungen zum Zwecke der Freizeitgestaltung
- b) Fahrten, die in den Anwendungsbereich des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes fallen

- c) Fahrten zum Arbeitsplatz (davon ausgenommen sind Wiener Landesbedienstete)
- d) Fahrten zu Ärztinnen/Ärzten oder Therapeutinnen/Therapeuten
- e) Fahrten zu Wiener Schulen, die im Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 56 liegen

4. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

4.1. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sein:

- Vorliegen einer Behinderung
- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung gemäß § 4 des Chancengleichheitsgesetzes Wien (CGW) i.d.g.F.

Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien
- faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erbracht werden und keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen
- Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen der Leistung, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Behinderung

4.2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Inanspruchnahme einer Bewilligung für den Besuch einer Tagesstruktur (§ 9 CGW), besteht auf die Gewährung einer Förderung für Mobilitätsleistungen von und zu Einrichtungen der Tagesstruktur (§ 9 CGW) ein Rechtsanspruch. Mögliche Mobilitätsleistungen siehe Punkt 7-12.

4.3. Auf die Gewährung einer Förderung für Mobilitätsleistungen von und zu Einrichtungen des/der

- Kindergartens; mögliche Mobilitätsleistungen siehe Punkt 7, 8, 11

- Frühförderung (§ 7 CGW); mögliche Mobilitätsleistungen siehe Punkt 7, 8

- Hortes (Ferienbetreuung); mögliche Mobilitätsleistungen siehe Punkt 7, 8

- Schule (§ 8 CGW), mögliche Mobilitätsleistungen siehe Punkt 7, 8, 10, 11

- Berufsqualifizierung und Berufsintegration (§ 10 CGW), mögliche Mobilitätsleistungen siehe Punkt 7, 8, 9, 11

- Arbeitsintegration (§ 11 CGW)

besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragstellung

5.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

Für die Inanspruchnahme einer Mobilitätsleistung gemäß Punkt 12 ist keine Antragstellung erforderlich.

5.2. Anlässlich der Antragstellung sind insbesondere in Kopie vorzulegen:

- Nachweis über die Behinderung (z.B. ärztliche und/oder psychologische Gutachten)
- amtlicher Lichtbildausweis
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde

Falls vorhanden:

- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung)
- Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt sowie eine für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs-/Haftungserklärung

zusätzlich für Minderjährige:

- Heiratsurkunde der Eltern
- Scheidungsdokumente
- Obsorgebeschluss mit Rechtskraftbestätigung bzw. pflegschaftsgerichtlich genehmigte Obsorgevereinbarung

6. Art der Förderung

Gefördert werden können:

- Fahrtendienst
- Fahrtbegleitung Fahrtendienst
- Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Fahrtbegleitung für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Kilometergeld
- Leistungen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes

7. Fahrtendienst

- 7.1. Kundinnen/Kunden, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, können einen Fahrtendienst in Anspruch nehmen.
- 7.2. Die Kundin/Der Kunde wird in einem behindertengerechten Fahrzeug gemeinsam mit anderen Kundinnen/Kunden befördert (Sammelfahrten).
- 7.3. Eine Beförderung ist nicht möglich, wenn durch selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten die Sicherheit der anderen Kundinnen/Kunden und/oder des Fahrpersonals, trotz vorgelagerter Maßnahmen (z.B.

Fahrtbegleitung, Fahrt mit weniger Kundinnen/Kunden etc.) nicht mehr gewährleistet werden kann.

- 7.4. Der Fahrtendienst beginnt grundsätzlich mit dem Einstieg in das Fahrzeug und endet mit dem Ausstieg aus dem Fahrzeug. Sofern dies aufgrund der Behinderung erforderlich ist, hat aus Sicherheitsgründen seitens der vertretungsbefugten Personen eine direkte Übergabe bzw. Übernahme der Kundin/des Kunden an das bzw. vom Fahrtendienstpersonal zu erfolgen. Im Sinne der Mitwirkungspflicht sowie um Verzögerungen für andere zu befördernden Kundinnen/Kunden zu vermeiden, ist die Übergabe bzw. Übernahme grundsätzlich beim Haustor durchzuführen.

- 7.5. Der Fahrtendienst wird von einem Fahrtendienstunternehmen erbracht bzw. kann im Rahmen des Mobilitätskonzeptes entweder von der anerkannten Einrichtung selbst oder von einem von ihr beauftragten Fahrtendienstunternehmen durchgeführt werden.

8. Fahrtbegleitung Fahrtendienst

- 8.1. Begleitpflichtig sind minderjährige Kundinnen/Kunden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder Kundinnen/Kunden, bei denen auf Grund von Art und Schwere der Behinderung eine Begleitung erforderlich ist.
- 8.2. Zur Begleitung im Rahmen des Fahrtendienstes wird eine hierfür qualifizierte Person vom die Fahrt durchführenden Fahrtendienstunternehmen bzw. von der für die Tagesstruktur inklusive Mobilitätskonzept anerkannten Einrichtung bereitgestellt. Die Fahrtbegleitung im Fahrtendienst kann nicht durch vertretungsbefugte Personen der Kundin/des Kunden erfolgen.

9. Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Für Kundinnen/Kunden, denen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist, werden die hierfür anfallenden Fahrtkosten übernommen.

10. Fahrtbegleitung für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

10.1. Für Kundinnen/Kunden, denen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist, die jedoch auf eine zeitweise oder dauerhafte Begleitung angewiesen sind, werden die für die Begleitperson anfallenden Fahrtkosten übernommen.

Diese Mobilitätsleistung soll insbesondere für Kundinnen/Kunden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eine bedarfsgerechte Beförderung sicherstellen.

10.2. Die Fahrtbegleitung ist von vertretungsbefugten Personen der Kundin/des Kunden durchzuführen.

11. Kilometergeld

Für Kundinnen/Kunden, denen die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, können vertretungsbefugte Personen der Kundin/des Kunden gegen Kostenersatz in Anlehnung an das amtliche Kilometergeld, die Beförderung mit dem PKW selbst durchführen.

12. Leistungen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes

12.1. Bei Inanspruchnahme einer Förderung für Tagesstruktur stellt die für das Mobilitätskonzept anerkannte Einrichtung¹ die in den Punkten 7-11

genannten Mobilitätsleistungen direkt zur Verfügung.

Darüber hinaus wird den Kundinnen/Kunden der Tagesstruktur im Rahmen des Mobilitätskonzeptes die Leistung Fahrtentraining angeboten.

Ein Fahrtentraining wird zur Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zur selbstständigen Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel von der anerkannten Einrichtung organisiert bzw. durchgeführt.

12.2. Die Entscheidung, welche Mobilitätsleistung für die jeweilige Kundin/den jeweiligen Kunden bedarfsgerecht ist, liegt im Wirkungsbereich der anerkannten Einrichtung, wobei im Sinne der Selbstbestimmung idealerweise das Einvernehmen mit der Kundin/dem Kunden bzw. der vertretungsbefugten Person herzustellen ist.

13. Eigenleistung

Bei Inanspruchnahme von Mobilitätsleistungen ist keine Eigenleistung zu erbringen.

14. Zuerkennung der Förderung

14.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie einer Begutachtung durch multiprofessionelle Fachexpertinnen/Fachexperten (Psychologinnen/Psychologen, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Pädagoginnen/Pädagogen) des FSW oder von diesem beauftragte Personen.

14.2. Die Förderung erfolgt durch die Übernahme der Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweiligen Mobilitätsleistung gemäß Punkt 6.

¹ Ob eine Einrichtung der Tagesstruktur auch für das Mobilitätskonzept anerkannt ist, kann entweder direkt bei der Einrichtung oder im

KundInnenservice Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW erfragt werden.

14.3. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch die Förderung anderer Leistungen erzielt werden kann. Die geförderte Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.

Daher hat die Kundin/der Kunde gegebenenfalls weitere Überprüfungen hinsichtlich des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen durch den FSW oder von diesem beauftragte Personen zu ermöglichen und bei diesbezüglichen Befragungen bzw. Begutachtungen mitzuwirken.

14.4. Die Gewährung einer Förderung erfolgt befristet.

15. Anerkennung von Einrichtungen

15.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen für die Mobilitätsleistungen können die Anerkennung gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Über die Gewährung einer Anerkennung entscheidet der FSW nach erfolgter Prüfung des eingereichten Ansuchens.

Für die Leistung Mobilitätskonzept können nur Einrichtungen anerkannt werden, die entweder vom FSW bereits für die Leistung Tagesstruktur anerkannt sind oder neben dem Ansuchen um Anerkennung für die Leistung Mobilitätskonzept auch ein Ansuchen für die Leistung Tagesstruktur stellen.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

15.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

a) Rechtsform, Sitz der Firma,

Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung

- b) Zielsetzung der Betreiberin/des Betreibers der Einrichtung
- c) Organisationsstruktur
- d) Betreuungsvertrag
- e) Personalkonzept
- f) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife, gültige Betriebsvereinbarungen

15.1.2. Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- a) Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund
- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien je Leistung
- c) Betreuungsangebot und Methoden:
- d) Verfügbarkeit der Leistungen
- e) Angaben zum Umgang mit Gewaltvorfällen
- f) Angaben zur Dokumentation
- g) Qualitätsmanagement und -sicherung

15.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Leistungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation

der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur mit Mobilitätskonzept „Tarifkalkulationsmodell“ vorzunehmen.

b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag

Ein Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag kann bei einer Folgeanerkennung entfallen.

c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer

d) Rücklagen und Rückstellungen

e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfbericht

f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

15.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

Weiters verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von Plätzen an den FSW.

15.3. Meldungen bei Gefährdung von Kundinnen und Kunden

Die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung hat dem FSW umgehend Meldung zu erstatten, wenn Gewalt stattfand.

Insbesondere sind hierzu die Regelungen der Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Meldepflicht bei Vorfällen mit Gewalt der Wiener Behindertenhilfe“ zu beachten.

15.4. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Die entsprechende Dokumentation muss in der

Einrichtung vorliegen, jederzeit vom FSW bzw. von diesem beauftragten Personen einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

15.5. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KundInnenzufriedenheit und KundInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, die im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen gemeinsam mit dem FSW definierten Qualitätsstandards in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.

15.6. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

Der FSW sieht sich verpflichtet, die Qualität entsprechend den vorgegebenen Standards sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Betreiberin/des Betreibers erforderlich, gegebenenfalls vor Ort Kontrollen der Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden KundInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen und das Betreuungspersonal der anerkannten Einrichtungen zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

16. Widmungsgemäße Verwendung und Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

- 16.1. Die zuerkannten Fördermittel dürfen nur für die bewilligte Leistung verwendet werden.
- 16.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich direkt an das Fahrten- dienstunternehmen bzw. an die besuchte Einrichtung.
- 16.3. Abweichend von Punkt 16.2. erfolgt die Auszahlung der Förderung bei Inanspruchnahme der Leistung gemäß Punkt 10 direkt an die Wiener Linien, wenn die Leistung nicht im Rahmen des Besuchs einer anerkannten Einrichtung für Tagesstruktur erbracht wird.
- 16.4. Abweichend von Punkt 16.2. erfolgt die Auszahlung der Förderung für die Inanspruchnahme der Leistung gemäß Punkt 11 direkt an die Kundin/den Kunden bzw. der vertretungsbefugten Person, wenn die Leistung nicht im Rahmen des Mobilitätskonzeptes erbracht wird.

17. Meldungen

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung relevanten Änderungen (insbesondere Änderung der Personendaten, Änderung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts, Änderung der Art und Schwere der Behinderung bzw. des Gesundheitszustandes, Bezug gleichartiger oder ähnlicher Leistungen, Änderung der Vertretungsbefugnis etc.) unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.

18. Beendigung von Subjektförderungen

Regelungen zur Beendigung von Förderungen sind Punkt 5. der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.

Ergänzend zu Punkt 5.5.1. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann die Förderung eingestellt werden, wenn die Leistung länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen wurde.

19. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für Mobilitätsleistungen für Menschen mit Behinderung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.